

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der HIG (künftig HAGEN.AREAL)

Beratungsfolge:

01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss

15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Die HIG (Hagener Industrie- und Gewerbegebäuden GmbH) soll zukünftig den Namen HAGEN.AREAL GmbH führen.
2. Der Rat der Stadt Hagen weist den Vertreter der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH in der noch anzuberaumenden Gesellschafterversammlung der HIG an,
 - a) der Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGEN.AREAL GmbH in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung zuzustimmen. Dieser Beschluss umfasst auch die im Zuge des kommunalrechtlich erforderlichen Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung möglicherweise noch ergebenen Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind und
 - b) den Geschäftsführer Burkhard Schwemin zum Vorsitzenden der Geschäftsführung zu ernennen.
3. Der Oberbürgermeister wird zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse sachgerecht oder rechtlich notwendig sind. Dies beinhaltet insbesondere die Fassung eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses der Stadt Hagen als Weisung an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Rahmen der Neuorganisation der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNGS GmbH wurden die Gesellschaftsanteile der Stadt Hagen (51 %) an der HIG- Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH (künftige HAGEN.AREAL) an die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG übertragen (Drucksache 0726/2021).

Mit der gleichen Drucksache wurde bereits der Beschluss gefasst, dass die HIG künftig den Namen HAGEN.AREAL führen soll.

Unternehmensgegenstand der HAGEN.AREAL ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch

- die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und
- die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen.

Die Gesellschaft soll durch den Aufsichtsrat der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH begleitet und gesteuert werden. Die satzungsgemäß erforderlichen Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH wurde bereits unter der Drucksache 0725/2022 am 23.09.2021 vom Rat beschlossen.

In der gleichen Vorlage wurde bereits auf die noch erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der HIG (künftig HAGEN.AREAL) hingewiesen, die nunmehr mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die vorgelegte Änderung des Gesellschaftsvertrages orientiert sich an der der Hagenbad GmbH, die genau wie die HAGEN.AREAL über keinen eigenen Aufsichtsrat verfügt und über den Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs GmbH (HVG) begleitet und gesteuert wird.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der bei der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO NW anzugeben. Die Beurkundung kann erst nach Abschluss des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens erfolgen.

Ernennung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung

Für die im Rahmen der Neuorganisation der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH angestrebte umsatzsteuerliche Organschaft mit der HAGEN.AREAL wurde zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen Eingliederung bereits eine Personenidentität zwischen dem

Prokuristen der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH und einem Geschäftsführer der HAGEN.AREAL (Herr Burkhard Schwemin) hergestellt.

Um die organisatorischen Voraussetzungen für die Organschaft abschließend zu erfüllen, muss nach Auskunft der begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Wehberg und Partner mbB folgendes gegeben sein:

- Der Mehrheitsgesellschafter muss die Möglichkeit haben, seinen Willen tatsächlich in der Tochtergesellschaft durchzusetzen.
- Ein Mitarbeiter des Organträgers ist als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig und muss die Möglichkeit haben seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen.
- Fremde Geschäftsführer dürfen im Innenverhältnis nicht allein geschäftsführungsbefugt sein.

Hierfür sind zwei Schritte erforderlich. Zum einen muss die Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Herrn Burkhard Schwemin als den Geschäftsführer des Mehrheitsgesellschafters HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Hierfür soll mit dieser Vorlage unter Beschluss 2 b) der entsprechende Weisungsbeschluss gefasst werden.

Zum anderen ist die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der HAGEN.AREAL anzupassen. Dies erfolgt in einem zweiten Schritt nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung gem. § 7 Abs. 6 durch einen Beschluss des Aufsichtsrates der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG GmbH.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen:

gez.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Gesellschaftsvertrag
der HAGEN.AREAL GmbH
in Hagen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma „HAGEN.AREAL GmbH“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch
 - die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
 - die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und
 - die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 1 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (4) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

- (5) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.
- (6) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.
- (7) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzung, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich ist sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten, soweit dies nicht den für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz zu beachtenden Vorgaben widerspricht.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5

Funktionsbezeichnung

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurranten vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.

- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.
- (6) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.

§ 8

Verfügung über Gesellschaftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates der Obergesellschaft

- (1) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Obergesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist derjenige Gesellschafter, der die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält.
- (2) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft. Dazu gehören insbesondere:
 1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
 2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der

Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;

3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagenbetrag überschritten wird;
7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;
12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.

- (4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Obergesellschaft zu § 9 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. und bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Obergesellschaft oder im Verhindernsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Obergesellschaft unterliegt zudem die Beschlussfassung über:
 1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat der Obergesellschaft an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 11 Abs. 5 Nr. 20.);
 2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers;
 3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 14 Abs. 2);
 4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);
 5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
 6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorbereitung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 11 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 11 Abs. 5 Nr. 2.),

- c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 11 Abs. 5 Nr. 4.),
- d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 11 Abs. 5 Nr. 6.),
- e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 11 Abs. 5 Nr. 7.),
- f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 11 Abs. 5 Nr. 8.),
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 11 Abs. 5 Nr. 10.),
- h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 11 Abs. 5 Nr. 11),
- i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens
 handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsbe rechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters. Ist dieser verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.
- (9) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
 1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 2. Übernahme neuer Aufgaben;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 14 Abs. 3);
 4. Ergebnisverwendung (vgl. § 14 Abs. 3);
 5. Bestellung des Abschlussprüfers;
 6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 13 Abs. 1);
 7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
 9. Entlastung der Geschäftsführer;
 10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;

11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 13. Auflösung der Gesellschaft;
 14. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
 15. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
 16. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
 17. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
 18. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmenshandelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.
 19. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;
 20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Der Vertreter der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG.GmbH ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden. Der Vertreter der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR ist an etwaige Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.

§ 12 **Sonderrechte der Stadt Hagen**

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden der Obergesellschaft über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Obergesellschaft, soweit es um Angelegenheiten der Gesellschaft geht, und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 13 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat der Obergesellschaft vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt

die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.

§ 14 **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Obergesellschaft über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgegrundsätzgesetz erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates der Obergesellschaft oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

- (7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (8) Eine Ausschüttung eines ggf. erzielten Jahresgewinns findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.
- (9) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommendes Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Hagen entsprechend § 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingesetzt und verwandt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der HIG – Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH

(künftig HAGEN.AREAL GmbH)

Alt	Neu	Bemerkung
Titel: Gesellschaftsvertrag der HIG – Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH	Titel: Gesellschaftsvertrag der HAGEN.AREAL GmbH in Hagen	Namensänderung
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma HIG – Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH. (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (2) Sie führt die Firma „HAGEN.AREAL GmbH“. (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	Namensänderung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Unternehmensgegenstand ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch - die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,	§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Hagen durch Förderung der Wirtschaft durch - die Beschaffung, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,	Anpassung der Ziele und der Harmonisierung mit der Mustersatzung (HVG bzw. Hagen.Wirtschaftsentwicklung)

	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und - die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen. 		<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung und Förderung der Sanierung von Altlasten in diesem Zusammenhang und - die Entwicklung neuer und bestehender Gewerbe- und Industrieflächen. 	
(2)	<p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzung, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich ist sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten, soweit dies nicht den für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz zu beachtenden Vorgaben widerspricht.</p>	(2)	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	
(3)	<p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte zu tätigen sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen, abzuschließen. Die Tätigkeit darf nicht über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen.</p>	(3)	<p>Die Gesellschaft ist unter Abwägung der Absatz 1 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.</p>	
(4)	<p>Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Absatz 1 genannten Aufgaben zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist zu beachten.</p>	(4)	<p>Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.</p>	
		(5)	<p>Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Einwohner der Stadt Hagen wahrzunehmen.</p>	
		(6)	<p>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.</p>	
		(7)	<p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzung, die</p>	

(5) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verwendet werden.		für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich ist sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten, soweit dies nicht den für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz zu beachtenden Vorgaben widerspricht.	
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Stammkapital, Einlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Von dem Stammkapital übernimmt <ul style="list-style-type: none"> • die Stadt Hagen (Mehrheitsgesellschafterin) den Geschäftsanteil Nr. 1 zu 12.750,00 EUR • der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR einen Geschäftsanteil Nr. 2 zu 12.250,00 EUR. 		§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	redaktionelle Anpassung

(2) Die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und werden mit der Gründung in voller Höhe fällig.		
<p>§ 5 Verfügung über Gesellschaftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafter zulässig.</p>	<p>§ 5 Funktionsbezeichnung Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.</p>	Bisheriger § 5 wird § 8.
<p>§ 6 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 6 Gesellschaftsorgane Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 7 Funktionsbezeichnungen</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis</p>	<p>Bisheriger § 7 jetzt § 5;</p>
---	---	----------------------------------

		<p>gemäß § 37 GmbHG dahingehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft bedürfen, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>Dasselbe gilt für Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades oder Ehegatten von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder dessen Tochtergesellschaften.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln.</p>	
--	--	---	--

		<p>Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.</p>	
	<p>§ 8 Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.</p> <p>(2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. b. Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der 	<p>§ 8 Verfügung über Gesellschaftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.</p>	<p>Bisheriger § 5 wird § 8 bisheriger § 8 wird § 7 mit redaktioneller Anpassung zur Angleichung an die Mustersatzung.</p>

<p>Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Die Beschränkungen der Buchstaben a. und b. gelten nicht für Rechtsgeschäfte mit geringem finanziellen Umfang. Die nach Maßgabe des Abs. 7 zu erstellende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung legt hierzu eine Wertgrenze fest.</p> <p>(3) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.</p> <p>(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung darf Maßnahmen der Geschäftsführung ohne einen zweiten Geschäftsführer oder den in Satz 1 genannten Prokuristen nur ergreifen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender Nachteile für das Kommunalunternehmen erforderlich ist.</p> <p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist der vom Mehrheitsgesellschafter benannte Geschäftsführer Sprecher der</p>		
--	--	--

<p>Geschäftsleitung. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu beachten.</p> <p>(5) Für Geschäfte mit den Gesellschaftern und deren Beteiligungsunternehmen ist die Geschäftsleitung vom Verbot des § 181 BGB befreit.</p> <p>(6) Die Geschäftsleitung unterrichtet die Gesellschafter frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder ihrer Vorberatung bedürfen.</p> <p>(7) Die Geschäftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung oder Wertgrenzen für Zuständigkeiten regelt. Sie ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(8) Nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und unter Beachtung der in § 10 geregelten Zuständigkeit für die Gesellschafterversammlung ist die Geschäftsleitung unter anderem zuständig für:</p>		
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufnahme von Darlehen und den Einsatz von sonstigen Finanzierungsinstrumenten, b) den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, c) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans. 		
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) Beide Gesellschafter bestellen in die Gesellschafterversammlung jeweils einen stimmberechtigten Vertreter.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.</p> <p>(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über den Jahresabschluss entschieden</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates der Obergesellschaft</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG. Obergesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages ist derjenige Gesellschafter, der die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von der Geschäftsführung jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.</p> <p>(3) Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der</p>	<p>Bisheriger § 9 wird § 10; AR in neuem § 9 geregelt AR-Regelungen übernommen aus Satzung Hagenbad GmbH</p>

	wird, findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.		
(5)	Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.	1.	Gesellschaft hinausgehend oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft. Dazu gehören insbesondere:
(6)	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der vom Rat der Stadt Hagen bestellte stimmberechtigte Vertreter der Stadt Hagen.	2.	Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
(7)	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.	3.	Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
(8)	Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.	4.	Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
			Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der

	<p>Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 7. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;</p> <p>7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;</p> <p>8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;</p> <p>9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p>	
--	--	--

	<p>10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</p> <p>11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;</p> <p>12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2.</p>	
(4)	<p>Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, wenn diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</p>	
(5)	<p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates der Obergesellschaft zu § 9 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. und bedürfen einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.</p>	
(6)	<p>Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die</p>	

		<p>Einberufung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Obergesellschaft oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p> <p>(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Obergesellschaft unterliegt zudem die Beschlussfassung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat der Obergesellschaft an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 11 Abs. 5 Nr. 20.); 2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und die Bestellung des Abschlussprüfers; 3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die 	
--	--	---	--

	<p>Gesellschafterversammlung (vgl. § 14 Abs. 2);</p> <p>4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);</p> <p>5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;</p> <p>6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 11 Abs. 5 Nr. 1.), b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 11 Abs. 5 Nr. 2.), c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 11 Abs. 5 Nr. 4.), d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 11 Abs. 5 Nr. 6.), e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 11 Abs. 5 Nr. 7.), 	
--	--	--

	<p>f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 11 Abs. 5 Nr. 8.),</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 11 Abs. 5 Nr. 10.),</p> <p>h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 11 Abs. 5 Nr. 11),</p> <p>(i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, soweit es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen, (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen, (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder 	
--	---	--

	<p>Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden.</p> <p>In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft über die Beschlussempfehlung an die Gesellschafter einer Mehrheit von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates der Obergesellschaft. Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</p>	
<p>§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Des Weiteren entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die vertragliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse. Maßnahmen der Geschäftsführung stehen ihr</p>	<p>§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet</p>	Bisheriger § 9 wird § 10; redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die Mustersatzung.

	nur bei Handlungsunfähigkeit der Geschäftsführung zu.		
(2)	<p>Ferner unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-jährigen Finanzplans; 2. Einwilligungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages; 3. Feststellung des Jahresabschlusses; 4. Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes; 5. Bestellung des Abschlussprüfers; 6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; 7. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse von Geschäftsführern, Prokuristen und leitenden Angestellten; 8. Entlastung der Geschäftsführung; 9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen; 10. Änderung des Gesellschaftsvertrages; 11. Auflösung der Gesellschaft; 	<p>(3) spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung wird durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat der Obergesellschaft kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.</p>	Abs. 5 und 6 Anpassung an die geltende Rechtsprechung

<p>12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p> <p>14. Abschluss von Verträgen, welche das Kommunalunternehmen mehr als ein Jahr binden (Dauerschuldverhältnisse) und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziff. 16 fallen;</p> <p>15. Verträge über Investitionen i. S. d. § 18 KUV NRW, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>16. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten; des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf es nur, soweit vorstehende Geschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen, 	<p>(6) Ist dieser verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.</p> <p>(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.</p> <p>(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.</p> <p>Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu beachten.</p>	
---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> - im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreiten und - nicht gegenüber einem Beteiligungsunternehmen erfolgen. <p>17. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>18. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschreitet;</p> <p>19. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>20. Erteilung und Widerruf von generellen, über den Einzelfall hinausgehenden Vollmachten,</p> <p>21. Rechtsgeschäfte gemäß § 8 Abs. 2 lit. a. und b.;</p>		
---	--	--

<p>22. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals.</p> <p>(5) Der vom Rat der Stadt Hagen bestellte Vertreter in der Gesellschafterversammlung ist an Weisungen des Rates der Stadt Hagen, der Vertreter der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR an die Weisungen des Verwaltungsrates der AöR gebunden.</p> <p>(6) Für Beschlüsse zu Abs. 1 und 2 ist ein vorausgehender Beschluss des Rates zwingend.</p>		
<p>§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.</p>	<p>§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser</p>	<p>Bisheriger § 10 wird § 11; mit leichten redaktionellen Anpassungen</p> <p>bisheriger § 11 wird § 13</p>

	<p>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan und dem Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beschlussfassung der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zuzuleiten.</p>	
(2)	<p>Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p>Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.</p> <p>(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates der Obergesellschaft.</p> <p>(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:</p> <p>1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile und</p>

	<p>jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;</p> <p>2. Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 14 Abs. 3);</p> <p>4. Ergebnisverwendung (vgl. § 14 Abs. 3);</p> <p>5. Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 13 Abs. 1);</p> <p>7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;</p> <p>8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;</p> <p>9. Entlastung der Geschäftsführer;</p> <p>10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen, sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</p> <p>11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>12. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>13. Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>14. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);</p>	
--	--	--

	<p>15. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);</p> <p>16. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);</p> <p>17. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);</p> <p>18. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält,</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen, (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen, (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden. <p>19. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an</p>	
--	---	--

	<p>denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50% am Stammkapital hält;</p> <p>20. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.</p> <p>(6) Der Vertreter der HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG.GmbH ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden. Der Vertreter der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR ist an etwaige Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.</p>	
<p>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW).</p>	<p>§ 12 Sonderrechte der Stadt Hagen</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das</p>	Bisheriger § 12 wird § 14;

<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c GO NRW.</p>	<p>Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden der Obergesellschaft über eine Unterrichtung oder Auskunft.</p> <p>(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.</p> <p>(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Obergesellschaft, soweit es um Angelegenheiten der Gesellschaft geht, und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft. Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im</p>	
--	---	--

(6) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgegrundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Sonderrechte der Stadt Hagen</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von der Geschäftsführung Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Gleiche Rechte stehen der bei der Stadt Hagen vom Oberbürgermeister für das Beteiligungscontrolling bestimmten Stelle zu.</p> <p>(2) Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz zu.</p> <p>(3) Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat der Obergesellschaft vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wird</p>	<p>Bisheriger § 13 wird § 12; Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die Mustersatzung</p>
---	---	--

		eine Planbilanz des Planungsjahres vorgelegt.		
--	--	---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Gewinnverwendung, Vermögensbindung</p> <p>(1) Eine Ausschüttung eines ggf. erzielten Jahresgewinns findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.</p> <p>(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommendes Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Hagen entsprechend § 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingesetzt und verwandt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat der Obergesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Obergesellschaft über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des</p>	<p>Bisheriger § 14 wird § 13; Redaktionelle Anpassung zur Angleichung an die Mustersatzung</p>
---	--	---

	<p>Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.</p> <p>(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates der Obergesellschaft oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser</p>	
--	---	--

		<p>Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.</p> <p>(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(8) Eine Ausschüttung eines ggf. erzielten Jahresgewinns findet nicht statt. Der Gewinn ist zunächst der Rücklage zuzuführen und dann entsprechend dem Gesellschaftszweck nach § 2 dieses Gesellschaftsvertrages einzusetzen.</p> <p>(9) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung kommendes Vermögen wird nicht an die Gesellschafter ausgezahlt. Es kann nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung der Stadt Hagen entsprechend § 2 dieses Gesellschaftsvertrages eingesetzt und verwandt werden.</p>	
--	--	---	--

<p>§ 15 Angabe der Bezüge Die Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung richtet sich nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW.</p>	<p>§ 15 Bekanntmachungen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Bisheriger § 15 ist in neuem § 14 inhaltlich enthalten; neuer § 14 angepasst an die Mustersatzung</p>
<p>§ 16 Gründungskosten Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (insbesondere die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebühren sowie etwaige Steuern) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00. Alle darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gesellschafter, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft</p>	<p>§ 16 Steuerklausel Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.</p>	<p>bisheriger § 16 kann wegen Zeitablaufs entfallen neuer § 16 übernommen aus Mustersatzung;</p>
<p>§ 17 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger</p>	<p>§ 17 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu</p>	<p>bisheriger § 17 wird § 15</p>

		ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	
§ 18 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, wird hierdurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter vereinbaren in einem solchen Fall eine Bestimmung, die der ursprünglichen Zwecksetzung am nächsten kommt.		Bisheriger § 18 wird § 17;	